



Informationsblatt zum Strafbefehl

Unbedingte Geldstrafe, Busse und Verfahrenskosten

1. Können die unbedingte Geldstrafe, die Busse oder die Verfahrenskosten nicht innerhalb der angeordneten Frist bezahlt werden, besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu verlängern oder die Forderung in Raten zu begleichen. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich oder telefonisch an die Inkassostelle zu richten. Wird die Forderung nicht fristgemäss bezahlt, kann die Inkassostelle die Betreuung anordnen.
2. Wird die unbedingte Geldstrafe oder die Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die unbedingte Geldstrafe oder die Busse nachträglich bezahlt wird.
3. Bareinzahlungen werden nur am Schalter der Inkassostelle entgegengenommen.

Gemeinnützige Arbeit bei einer unbedingten Geldstrafe oder Busse

4. Personen, die rechtskräftig zu einer unbedingten Geldstrafe oder Busse verurteilt worden sind, haben die Möglichkeit der Strafverbüßung in der Form der gemeinnützigen Arbeit. Ein entsprechendes Gesuch ist beim Amt für Justizvollzug, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, unter Beilage des Strafbefehls und, bei ausländischen Staatsangehörigen, unter Beilage eines Nachweises des Aufenthaltsrechts in der Schweiz einzureichen.
5. Ein Tagessatz Geldstrafe oder ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei einer Busse entspricht vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Verfahrenskosten können nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.
6. Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

Unbedingte Freiheitsstrafe

7. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls erfolgt ein separates Aufgebot durch das Amt für Justizvollzug, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug. Bei Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen wird die verurteilte Person mit einem Merkblatt auf die besonderen Vollzugsformen hingewiesen (Gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring, Halbgefängenschaft).

Bedingte Strafen

8. Wird der Vollzug einer Freiheits- oder Geldstrafe aufgeschoben, so wird eine Probezeit von zwei bei fünf Jahren bestimmt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, wird die aufgeschobene Strafe nicht vollzogen.
9. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so kann das zur Beurteilung des neuen Delikts zuständige Gericht die bedingte Strafe widerrufen.

Einsprache

10. Eine Einsprache gegen den Strafbefehl hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt entscheidet, ob sie am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage beim Strafgericht Basel-Stadt erhebt. Der durch die Einsprache erwirkte Entscheid kann für die Einsprache erhebende Person auch ungünstiger ausfallen als im angefochtenen Strafbefehl und zu zusätzlichen Verfahrenskosten führen, die bezahlt werden müssen. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme der Untersuchungsbehörde oder der Hauptverhandlung des Strafgerichts unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen, wobei zusätzliche Kosten zu Lasten der Einsprache erhebenden Person gehen können.
11. Die Einsprache samt Begründung und Unterschrift ist zusammen mit dem Strafbefehl an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Strafbefehlsabteilung, zu senden. Gleichzeitig sind bekannte Abwesenheiten in der nächsten Zeit (zum Beispiel Ferien, Militärdienst, Spitalaufenthalt) anzugeben.
12. An derselben Adresse wird beschuldigten und weiteren betroffenen Personen gegen Vorweisung eines gültigen persönlichen Ausweises nach vorgängiger telefonischer Vereinbarung Akteneinsicht gewährt.

Kontakt

Inkassostelle
(für Fragen zum Inkasso,
Verlängerung der Zahlungsfrist,
Ratenzahlung)

Petersgasse 15, Postfach, 4001 Basel
Telefon 061 267 62 70
(persönliche Vorsprachen: Montag-Freitag, 0930-1130 Uhr oder nach
Vereinbarung)

**Amt für Justizvollzug, Abteilung
Straf- und Massnahmenvollzug**
(für Fragen zur Gemeinnützigen
Arbeit und zur Freiheitsstrafe)

Spiegelgasse 12, 4001 Basel
Telefon 061 267 41 25
(Montag-Freitag, 0900-1100 und 1400-1600 Uhr)

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Strafbefehlsabteilung
(für Fragen zum Strafbefehl)

Binningerstrasse 21, 4001 Basel
Telefon 061 267 59 70
(Montag-Freitag, 0900-1100 und 1400-1600 Uhr)
Homepage: www.stawa.bs.ch

Einsprache

Ich erhebe gegen den Strafbefehl wie folgt Einsprache (Begründung und Angaben von Beweismitteln):

Bitte in Blockschrift ausfüllen:

Aktenzeichen des Strafbefehls	
-------------------------------	--

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse, Wohnort	
Telefon	
Erreichbarkeit	

Ort, Datum	
------------	--

 Unterschrift

Die vollständig ausgefüllte Einsprache senden Sie **zusammen mit dem Strafbefehl** an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Strafbefehlsabteilung, Binningerstrasse 21, 4001 Basel